

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 10. August 2006

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.08.2011

Geschäftszeichen:

I 33-1.8.21-29/11

Zulassungsnummer:

Z-8.21-823

Geltungsdauer

vom: **1. Oktober 2011**

bis: **1. Oktober 2016**

Antragsteller:

PERI GmbH

Rudolf-Diesel-Straße
89264 Weißenhorn

Zulassungsgegenstand:

Traggerüstsysteme "PERI Stapelturm ST 40-2 und ST 100"

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.21-823 vom 10. August 2006.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die Traggerüstsysteme "PERI Stapelturm ST 40-2" und "PERI Stapelturm ST 100".

Die Traggerüstsysteme bestehen aus Fuß- und Kopfrahen sowie aus Stapelrahmen, die paarweise parallel zueinander aufgesteckt werden. Die Anordnung der parallel aufgesteckten Stapelrahmen wiederholt sich stockwerksweise, wobei die Anordnung jedoch von Stockwerk zu Stockwerk orthogonal wechselt. Die einzelnen Rahmenebenen werden durch Diagonalstäbe ausgesteift. An den Fuß- und Koppenden der Stapeltürme werden zur Höheneinstellung und zur Lastableitung bzw. Lasteinleitung entsprechende Fuß- und Kopfspindeln angeordnet. Die Stapeltürme unterscheiden sich durch das Grundraster, das beim "PERI Stapelturm ST 40-2" 1,25 x 1,25 m und beim "PERI Stapelturm ST 100" 1,0 x 1,0 m beträgt.

Der Nachweis der Standsicherheit von Traggerüsten ist in jedem Einzelfall oder durch eine statische Typenberechnung zu erbringen. Soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, sind für den Entwurf und die Bemessung der unter Verwendung von Bauteilen mit erhöhter Streckgrenze zu erstellenden Traggerüste die geltenden Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"¹, zu beachten. Beim Standsicherheitsnachweis darf die durch Kaltverfestigung bei der Walzprofilierung der Rohre Ø 48,3 x 3,2 mm erzielte höhere Streckgrenze gegenüber dem Ausgangswerkstoff ausgenutzt werden.

Der "PERI Stapelturm ST 40-2" sowie der "PERI Stapelturm ST 100" sind in Anlage 1 als Übersicht dargestellt.

b) Abschnitt 3.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit von Traggerüsten ist in jedem Einzelfall oder durch eine statische Typenberechnung zu erbringen.

Für den Entwurf und die Bemessung der unter Verwendung von Bauteilen mit erhöhter Streckgrenze zu erstellenden "PERI Stapeltürme" sind die geltenden Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"¹, zu beachten.

Georg Feistel
Abteilungsleiter

Beglaubigt

¹ "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812":2009-08, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227 - 230